

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Emsmarsch zwischen Terborg und Petkum“ in den Gemeinden Moormerland im Landkreis Leer, Ihlow im Landkreis Aurich und der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird vom Landkreis Leer im Einvernehmen mit der kreisfreien Stadt Emden und dem Landkreis Aurich verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Emsmarsch zwischen Terborg und Petkum“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Emsmarschen“ in der Gemeinde Moormerland im Landkreis Leer, der Gemeinde Ihlow im Landkreis Aurich und der Stadt Emden.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Anlagen 2 und 3). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Sie können von jedermann während der Dienststunden oder nach Vereinbarung bei der/dem
 - Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer,
 - Stadt Emden, Fachdienst Umwelt und Klimaschutz, Ringstraße 38 B, 26721 Emden,
 - Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,
 - Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland,
 - Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG enthält vollständig die binnendeichs gelegenen Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (VSG 010, EU Code 2609-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU L Nr. 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG gliedert sich in zwei Bereiche: „Terborg-Oldersum“ und „Oldersum-Petkum“.
Das Gebiet „Terborg-Oldersum“ wird im Norden von der Bahnlinie Leer-Emden bzw. der Ortschaft Rorichum und dem Rorichumer Tief begrenzt. Im Westen wird zur dort verlaufenden Landesstraße L 2 ein Abstand von mindestens etwa 100 m eingehalten. Im Süden verläuft die Grenze durch Grünlandflächen, im Osten überwiegend entlang des Memgaster Schlootes.
Das Gebiet „Oldersum-Petkum“ wird im Norden durch das Fehntjer Tief bzw. den Iheringsschloot, im Westen von der Ortschaft Petkum bzw. durch das Petkumer Sieltief sowie im Osten durch den Ems-Seitenkanal bzw. durch die Landesstraße L 1 begrenzt. Im Süden verläuft die Grenze durch Grünlandflächen. Dort wird zur Landesstraße L 2 ein Abstand von mindestens 90 m eingehalten. Das Gebiet wird durch den Ems-Seitenkanal und die Bahnlinie Leer-Emden zerschnitten, die nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes sind.
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 1504 Hektar.

§ 2 Gebietscharakter

Der zu erhaltende Charakter des Gebietes wird wie folgt beschrieben:

Das LSG „Emsmarsch zwischen Terborg und Petkum“ liegt hochwassergeschützt im Bereich der historischen Flussmarsch, die sich entlang der Ems zieht und bis zu 1,0 m unter NN liegt. Die Entwässerung der Marschen wird durch ein ausgedehntes Grabensystem über Siele und Schöpfwerke sichergestellt. Im Gebiet findet Ackerbau nur in geringem Umfang statt, es dominiert die Grünlandnutzung mit zeitweise feuchten bis nassen Wiesen und Weiden. Dies führt in Verbindung mit dem weitgehenden Fehlen vertikaler Strukturen und der daraus resultierenden Offenheit und Weite und der Lage im Nahbereich der Ems dazu, dass das Gebiet eine hohe avifaunistische Bedeutung im westlichen Niedersachsen hat. Als Teil des Vogelschutzgebietes ist es Brut- und Nahrungsraum für Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*). Für die Limikolen Uferschnepfe, Kiebitz und Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) hat das Gebiet zudem eine Bedeutung als Gastvogellebensraum, hinzu kommen als Gastvögel auch Pfeifente (*Mareca penelope*), Bläßgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*). Es bestehen enge Wechselbeziehungen zu dem Naturschutzgebiet „Unterems“ (NSG WE 00292, welches mit den Flächen des LSG gemeinsam das Vogelschutzgebiet V 10 bilden.

Das Gebiet „Terborg-Oldersum“ weist eine Größe von ca. 497 ha auf. Im Gebiet befinden sich zwei größere Gewässer. Das nördliche Gewässer ist von einer Anpflanzung umgeben, welche die einzigen Vertikalstrukturen bilden, die die ansonsten weiträumig offene Landschaft beeinträchtigen. Das südlichere Gewässer weist keine höhere Vegetation auf. Dieses Gewässer wurde mit Emsschlick eingespült und weist noch eine Restwassertiefe von 3-5 m auf. Durch das Gebiet führen u. a. ein Abschnitt des Rorichumer Tiefs und der Rorichumer Zugschloot, deren Ränder teilweise mit Schilf bestanden sind. Die Flächen werden als Wiesen oder Mähweiden genutzt und sind im Bereich des südlichen Gewässers und östlich zur Eisenbahnlinie hin feuchter. Im Gebiet liegen einzelne Ackerflächen.

Das Gebiet „Oldersum-Petkum“ weist eine Größe von ca. 1007 ha auf. Südlich des Ems-Seiten-Kanals bzw. der Bahnlinie befinden sich entlang des Hedderweges Gehölze in Form einer lockeren Baumreihe. Im Kernbereich am Kuckucksweg liegen zwei Flächen, die durch Bodenabbau ca. 1 m tiefer als die umgebenden Bereiche sind. Diese Flächen zeichnen sich durch einen höheren Wasserstand aus. Im Gebiet werden die Flächen überwiegend als Wiesen oder Mähweiden genutzt.

Nördlich des Ems-Seitenkanals bzw. der Bahnlinie wird das Gebiet durch das Petkumer Sieltief sowie das Fehntjer Tief bzw. den Iheringsschloot begrenzt und durch die Lange Maar, welche vom Fehntjer Tief zum Ems-Seitenkanal verläuft, gequert. Gehölze sind entlang des Bahnseitenweges sowie im Bereich vorhandener Bebauung, der Gandersumer Bahnkolke, der Petkumer Klappe, des Petkumer Sieltiefs und vereinzelt als Feldgehölze vorhanden. Die Flächen werden als Wiesen oder Mähweiden genutzt, im Petkumer Hamrigh und am Hedderweg finden sich vereinzelte Ackerflächen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion.

Das Gebiet ist besonders wertvoll als Vogellebensraum. Die Grünlandflächen dienen als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Hochwasserrastplatz für nordische Gänse (vorwiegend

Bläss-, Weißwangengans- und Graugans) mit überwiegend nationaler Bedeutung. Die Grünlandbereiche haben nationale Bedeutung als Zwischenrastplatz für Uferschnepfe, Kiebitz, Regenbrachvogel und Pfeifente. Zudem stellt das LSG bedeutende Brutgebiete für die Wiesenvögel Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe bereit. Die Gewässer bieten geeignete Bruthabitate für charakteristische Wasservögel- und Röhrichtarten. Das Blaukehlchen ist häufig vertreten. Wechselbeziehungen der Arten bestehen zu den Emsaußendeichsflächen sowie den umliegenden Vogelschutzgebieten „Rheiderland“, „Ostfriesische Meere“, „Krummhörn“ und dem „Niedersächsischen Wattenmeer“, wo sich u. a. die bedeutenden Schlafplätze für die nordischen Gänse befinden.

Die weitläufige, offene, von Grünland geprägte Landschaft ist auch als Lebensraum für andere Artengruppen bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften von Bedeutung. So kommen im Gebiet auch nach Bundes- und Landesrecht geschützte Biotope vor. Nachgewiesen sind u. a. kleinflächig Borstgrasrasen, die dem LRT 6230 entsprechen.

(2) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des LSG „Emsmarsch zwischen Terborg und Petkum“ als Teilgebiet des europäischen Vogelschutzgebietes V 10 trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 10 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades durch

1. Erhaltung und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der unter § 3 Abs. 2 Ziffer 2. a. und 3. a. bis 3. g. und Ziffer 4 a. bis m. genannten wertbestimmenden und maßgeblichen Brut- und Gastvogelarten durch

- a) die Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Hochwasserrastplatz,
- b) die Erhaltung der weiträumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen,
- c) die Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, mit in Teilbereichen mit hohen Grundwasserständen,
- d) die Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Brut- und Nahrungshabitaten, von Rast-, Sammel-, Ruhe-, Mauser- und Schlafplätzen,
- e) die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsfreien Gewässern,
- f) die Erhaltung der funktionalen Beziehungen zwischen den Lebensräumen innerhalb und außerhalb des Vogelschutzgebietes und zu den angrenzenden Vogelschutzgebieten „Rheiderland“, „Ostfriesische Meere“, „Fehntjer Tief“, „Krummhörn“ und dem „Niedersächsischen Wattenmeer“.

2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der nach Artikel 4 Absatz 1 in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten wertbestimmenden Art

a. Weißwangengans (*Branta leucopsis* - Gastvogel) durch

- die Erhaltung und Entwicklung der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen,
- die Erhaltung und Entwicklung von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (vor allem feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände),
- die Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Ruhe- und Schlafplätzen,
- die Erhaltung und Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- die Erhaltung von Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten.

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten wertbestimmenden Zugvogelart
 - a. Kiebitz (*Vanellus vanellus* - als Gast- und Brutvogel) durch
 - die Erhaltung und Entwicklung von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen,
 - die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen mit hohen Wasserständen,
 - die Erhaltung, die Wiederherstellung und Entwicklung von kleinen (temporären) offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden),
 - die Erhaltung und Entwicklung von beruhigten, störungsarmen Bruthabitaten,
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate,
 - den Schutz vor erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken,
 - die Erhaltung und Entwicklung beruhigter Rast- und Sammelplätze mit freien Sichtverhältnissen,
 - die Erhaltung und die Sicherung freier Sichtverhältnisse im Bereich der Rast- und Sammelplätze.
 - b. Uferschnepfe (*Limosa limosa* - als Brut- und Gastvogel) durch
 - die Erhaltung und Entwicklung von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen,
 - die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen mit hohen Wasserständen,
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden),
 - die Erhaltung und Entwicklung von beruhigten, störungsarmen Bruthabitaten,
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate,
 - den Schutz vor erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken,
 - die Erhaltung und Entwicklung beruhigter Rast- und Sammelplätzen mit freien Sichtverhältnissen.
 - a. Rotschenkel (*Tringa totanus* - als Brutvogel) durch
 - die Erhaltung und Entwicklung von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen,
 - die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen mit hohen Wasserständen,
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden),
 - die Erhaltung und Entwicklung von beruhigten, störungsarmen Bruthabitaten,
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate,
 - den Schutz vor erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken.
 - d. Blässgans (*Anser albifrons* - als Gastvogel) durch
 - die Erhaltung und Entwicklung von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen,
 - die Erhaltung und Entwicklung von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinterte Vögel (vor allem feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände),
 - die Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
 - die Erhaltung von Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten.

- e. Graugans (*Anser anser* - als Gastvogel) durch
 - die Erhaltung und Entwicklung von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen,
 - die Sicherung geeigneter Schlafgewässer in der Nähe zu den Nahrungsgebieten,
 - die Erhaltung von Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten.

- f. Pfeifente (*Mareca penelope* - als Gastvogel) durch
 - die Erhaltung und Entwicklung der Nahrungshabitate in den Niederungen [vor allem Feuchtgrünland, Überschwemmungsflächen, Gewässer (Lange Maar, Fehntjer Tief, Rorichumer Tief)],
 - die Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten.

- g. Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus* - als Gastvogel) durch
 - die Erhaltung und Entwicklung von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (vor allem feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände),
 - die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen,
 - die Erhaltung und Entwicklung beruhigter Rast- und Sammelpätzen mit freien Sichtverhältnissen,
 - die Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Ruhe- und Schlafplätzen.

- 4. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der darüber hinaus nach Artikel 4 Abs. 1 in Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) im Standarddatenbogen aufgeführten folgenden Arten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:
 - a. Entenvögel und Säger:

Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Tafelente (*Aythya ferina*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Spatula querquedula*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kurzschneibgans (*Anser brachyrhynchus*) und Tundrasaatgans (*Anser serrirostris*) durch

 - die Erhaltung und Entwicklung von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (vor allem feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände),
 - die Erhaltung unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen,
 - die Sicherung von beruhigten geeigneten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
 - die Erhaltung und Entwicklung von Ruheazonen,
 - die Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten.

 - b. Graureiher (*Ardea cinerea*) durch
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung von ungestörten Brut- und Rufplätzen,
 - den Schutz der Brutplätze vor Störungen.

 - c. Braunkehlchen (*Saxicola rubreta*) durch
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung von ungestörten Brut- und Rufplätzen,
 - den Schutz der Brutplätze vor Störungen.

 - d. Arten der Röhrichte :

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) durch

- die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung von naturnahen, störungsfreien Lebensräumen (durchflutete Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit unverbüshten Röhrichtbeständen),
 - die Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Hochwasserrastplatz,
 - die Erhaltung und die Entwicklung linearer Saumstrukturen.
- e. Kornweihe (*Circus cyaneus*) durch
- die Erhaltung und die Wiederherstellung von ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten,
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung von großflächigen, offenen Feuchtwiesen und Grünland.
- f. Wiesenweihe (*Circus pygargus*) durch
- die Erhaltung und die Wiederherstellung von ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten,
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate.
- g. Feldlerche (*Alauda arvensis*) durch
- die Erhaltung und die Wiederherstellung von extensiv genutztem Grünland,
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung von großflächigen, offenen Feuchtwiesen und Grünland,
 - den Schutz der Brutplätze vor Störungen,
 - die Erhaltung und die Entwicklung linearer Saumstrukturen.
- h. Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) durch
- die Erhaltung und Entwicklung von Grünland und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, in Teilbereichen mit hohen Grundwasserständen,
 - die Erhaltung unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen,
 - die Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Hochwasserrastplatz.
- i. Möwen:
- Sturmmöwe (*Larus canus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Heringsmöwe (*Larus fuscus*), und Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*) durch
- die Erhaltung und Entwicklung von Grünland und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, in Teilbereichen mit hohen Grundwasserständen,
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung von großflächigen, offenen Feuchtwiesen und Grünland,
 - die Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Hochwasserrastplatz,
 - die Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten.
- j. Blässhuhn (*Fulica atra*) durch
- die Erhaltung und die Wiederherstellung offener Wasserflächen,
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung von ungestörten Brut- und Rufplätzen,
 - den Verzicht auf starke Wasserschwankungen während der Brutzeit,
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften.

- k. Limikolen:
Kampfläufer (*Calidris pugnax*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) und Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) durch
- die Erhaltung und Entwicklung von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen
 - die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung von naturnahen, störungsfreien Lebensräumen, Flachwasser- und Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit unverbüshten Röhrichtbeständen und vegetationsarme Bereiche,
 - die Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Hochwasserrastplatz
 - die Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten
- l. Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen,
 - Extensive Flächenbewirtschaftung,
 - Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- m. Sumpfohreule (*Asio flammeus*) durch
- die Erhaltung und die Wiederherstellung von großflächigen, offenen Feuchtwiesen und Grünland,
 - die Erhaltung und die Wiederherstellung von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften.
5. Die Umsetzung der unter §3 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3 und 4 genannten Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung der weiter im Gebiet vorkommenden Brutvogelart Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

(3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 4 Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG, der Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe der im Folgenden näher aufgeführten Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Folgende Handlungen sind verboten:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen oder zu zerstören
3. Wasservögel zu füttern,
4. das Betreten oder auf sonstige Weise Aufsuchen des Gebiets außerhalb der gekennzeichneten Wege
5. die gekennzeichneten Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,
6. Hunde ganzjährig außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen; dies gilt

- nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde sowie zum Viehtrieb, von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Assistenzhunde sind,
7. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Luftfahrtsysteme, wie z. B. Flugmodelle und Drohnen, Drachen) fliegen zu lassen,
 8. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufzustellen sowie offenes Feuer zu entzünden,
 9. außerhalb der Hofflächen Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 10. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sogenannte „Energiewälder“) anzulegen sowie Gehölze außerhalb von Hofflächen anzusiedeln oder anzupflanzen,
 11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 12. vorhandene Wasser- und Uferpflanzen zu entfernen oder zurückzuschneiden,
 13. Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art (z. B. Gruppen) und sonstige Feuchtbiotope auszubauen, umzugestalten oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 14. Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel abzusenken sowie den Wasserhaushalt entgegen des Schutzzweckes zu beeinträchtigen,
 15. Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
 16. Anlagen aller Art (z. B. Freiflächen Photovoltaikanlagen) zu errichten, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist; dies gilt ebenfalls für Gerätehütten, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder oder Tafeln, soweit sie nicht dem LSG oder zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise benötigt werden,
 17. lasergestützte Lichttechnik (Skybeamer oder Ähnliches) einzusetzen,
 18. Geocaching-Punkte zu setzen sowie Geocaches auszubringen oder aufzusuchen,
 19. Feuerwerke abzubrennen
 20. Abbau von Bodenschätzen oder andere Abgrabungen
- (2) Folgende landwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen sind im gesamten LSG verboten:
1. Die Umwandlung von Grünland in Acker oder in sonstige Nutzungsformen,
 2. die Grünland- und Narbenerneuerung,
 3. Über- oder Nachsaaten auf Dauergrünland, die Beseitigung von Schäden ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unter Verwendung einer Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung von maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen - mindestens acht verschiedene Arten) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
 4. die maschinelle Bodenbearbeitung der Dauergrünländer vom 15.03. bis zum 31.05.
 5. die Mahd vom 15.03. bis zum 31.05.
 6. das Bodenrelief der Dauergrünländer zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnen oder Planieren, die Beseitigung von Schäden ist zulässig,
 7. die Anlage von Mieten und das Liegenlassen von Mähgut auf Dauergrünlandflächen,
 8. neben den Regelungen des niedersächsischen Naturschutzrechts zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Einsatz von Totalherbiziden,
 9. die Mahd von außen nach innen und die Nachtmahd,
 10. die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung

- (3) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Gebietscharakter gemäß § 2 oder dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigen der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
1. Der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen und Wege,
 2. die nicht zur Beseitigung führende erhebliche Veränderung oder die Neuanlage von Drainagen, Gewässern, Gräben und sonstigen Feuchtfächen aller Art (z. B. Tümpel, Teiche),
 3. die Neuanlage jagdlicher und fischereilicher Einrichtungen,
 4. die Durchführung organisierter Veranstaltungen,
- (2) Die Erlaubnis ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (3) Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind zur Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde folgende Unterlagen beizufügen:
1. Übersichtsplan,
 2. Angabe Flurstück, Flur, Gemarkung, ggf. Feldblockidentifikationsnummer, Eigentümer, ggf. Pächter,
 3. Beschreibung der beantragten Handlung.
- Bei regelmäßig wiederkehrenden Handlungen und Maßnahmen ist eine jährlich neu einzureichende kalendarische Übersicht zulässig. Im Einzelfall können zusätzlich ergänzende zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen angefordert werden.

§ 6

Anzeigevorbehalte/Anzeigepflichtige Freistellungen

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG sind nach schriftlicher oder mündlicher Anzeige vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt:
1. Die Instandhaltung und -setzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen; die Anzeige ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzunehmen,
 2. die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte; hierunter fallen auch geowissenschaftliche Untersuchungen zur amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,
 3. der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung oder Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender, gem. EU-Drohnenverordnung, Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO),
 4. die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen,

5. die Anlage von festverbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
- (2) Die Anzeige für die in Nr. 2 bis Nr. 5 aufgeführten Maßnahmen ist mind. eine Woche vor Beginn der Maßnahme vorzunehmen.

§ 7

Freistellungen

- (1) Vorbehaltlich entgegenstehender naturschutzrechtlicher Regelungen - insbesondere der Vogel-schutz- Richtlinie, der §§ 14-17 BNatSchG und des § 34 BNatSchG - sowie vorbehaltlich der Verein-barkeit mit dem in § 3 beschriebenen Schutzzweck dieser Verordnung sind die in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 bis 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt ist/sind
1. Handlungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und des Rettungswesens,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nut-zungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke
 3. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersu-chung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Natur-schutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, ohne Verwendung von Sta-cheldraht, und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung der landwirtschaftlichen Hofstelle,
 6. die Errichtung privilegierter Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich der Erweite-rung, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,
 7. das Befahren des Fehntjer Tiefs, des Rorichumer Tiefs der Langen Maar und des Petkumer Siel-tiefs mit Wasserfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit bis zu 5 km/h vom kalendarischen Son-nenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang eines jeden Tages, jedoch ohne ohne Ankern oder Anlegen, ohne Stehpaddel, ohne Kites und ohne Wasserfahrzeuge, an denen Un-terwassertragflächen (sogenannte Hydrofoils) montiert sind:
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsge-setzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG und nach fol-genden Vorgaben:
 - a) außerhalb eines Zeitraumes zwischen dem 01.03. und 31.07. eines Jahres
 - b) eine Böschungsmahd hat wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen,

- c) eine Räumung des Sediments Schlamms hat ohne Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen,
 - 9. eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG. Die Verbote gemäß § 4 Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt,
 - 10. die Nutzung von rechtmäßig bestehenden Ackerflächen,
 - 11. die Nutzung und der Betrieb der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen
 - 12. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebiets, zur Besucherlenkung sowie Hinweis- und Warnschilder aufgrund andere Rechtsvorschriften,
 - 13. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 14. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung durch die Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben:
 - a. unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 - b. ohne Beschädigung oder Zerstörung der Uferbereiche mit Röhricht- und Seggenbeständen sowie Ufergehölzen durch das Anlegen des Angelplatzes, Freischneiden oder Bewaten,
 - c. ohne Einrichtung zusätzlicher Befestigungen oder Steganlagen,
 - d. ohne zusätzliche Störungen im Vorfeld des Angeltermins (z. B. Loten, Anfüttern),
 - e. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Binnenfischereiordnung (BifVO) durchzuführen,
 - 15. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hinausgeht und nach folgenden Vorgaben:
 - a. ohne Gefährdung von Nicht-Zielarten während der Ausübung der Fangjagd mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Tötungsfallen,
 - b. ohne die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf nicht tatsächlich genutzten Ackerflächen,
 - c. ohne die Anlage von Hegebüschchen,
 - d. ohne den Einsatz von nicht ausgebildeten Jagdhunden zu Zwecken einer waidgerechten Jagd.
- (3) Von den Verboten des § 4 sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG und § 24 NNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG Befreiungen gewähren.

§ 9

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind

§ 10

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des in § 2 beschriebenen Landschaftsgefüges inklusive des Arteninventars sowie zur Erreichung der in § 3 genannten Ziele,
 2. die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit,
 3. die Bejagung von Beutegreifern (Prädatoren),
 4. die Mahd von z. B. Brachflächen zur Vermeidung der Bewaldung durch Sukzession,
 5. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzen, Entfernung von Neobiota, Wiederherstellung von Kleingewässern sowie Mahd von Röhrichten und sonstigen Offenlandbiotopen,
 6. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 11

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 7 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden europäisch geschützten Vogelarten.
- (2) Die in § 10 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden europäisch geschützten Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 10 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NNatSchG.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 7 vorliegen, eine Ausnahme nach § 4 Abs. 4 oder eine Befreiung nach § 8 gewährt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Zuständigkeiten

Zuständige Naturschutzbehörden im Sinne dieser Verordnung sind für Grundstücke

- a) in der Stadt Emden, die Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden
- b) in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Aurich, der Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
- c) in der Gemeinde Moormerland im Landkreis Leer, der Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt zu verkünden. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Leer, XX.XX.20XX

Der Landrat

Anhang

- Anlage 1: Übersichtskarte 1 im Maßstab 1 : 20.000
Anlage 2: Detailkarten 2 und 3 im Maßstab 1 : 10.000